

öffentliche Beschlussvorlage

Organisationseinheit	Datum	Drucksachen-Nr.
Tiefbau	08.04.2026	162/2026

↓ Beratungsfolge	↓ Sitzungstermin
Mobilitätsausschuss	23.04.2026

Tagesordnungspunkt:

Antrag der Bürgerinitiative „Reilmannsiedlung“ auf Durchführung einer (standortbezogenen) Vorprüfung nach UVPG zum erstmaligen Straßenendausbau in der Reilmannsiedlung (u. a. Beethovenstraße, Herderweg, Lessingweg, Reilmannweg)

Beschlussvorschlag:

1. Der Mobilitätsausschuss nimmt den Antrag der Bürgerinitiative „Reilmannsiedlung“ vom 25.08.2025 auf Durchführung einer (standortbezogenen) Vorprüfung nach UVPG zur Kenntnis.
2. Der Mobilitätsausschuss stellt fest, dass für den geplanten erstmaligen Straßenendausbau in der Reilmannsiedlung (Gesamtlänge der Ausbaustrecke rd. 640 m) keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) oder einer Vorprüfung des Einzelfalls nach UVPG/UVPG NRW besteht.
3. Der Antrag der Bürgerinitiative wird daher abgelehnt.
4. Der Mobilitätsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die wasserrechtlichen Belange wegen der Lage im festgesetzten Überschwemmungsgebiet durch Bescheide des Kreises Gütersloh genehmigungsrechtlich abgesichert sind und die dortigen Nebenbestimmungen in der Ausführung beachten werden.
5. Der Mobilitätsausschuss nimmt ferner zur Kenntnis, dass die Belange des Naturschutzes mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt wurden; danach ist, aufgrund der langjährigen provisorischen Nutzung der Verkehrsflächen, keine zusätzliche Verschlechterung für ein Schutzgebiet/Naturraum durch den Endausbau zu erwarten.

Personelle Auswirkungen	<input checked="" type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja
Art	Im Zeitraum/ab Zeitpunkt	Anzahl der Stellen und Bewertungen
Finanzielle Auswirkungen	<input checked="" type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja
Art	Im Zeitraum/ab Zeitpunkt	Haushaltsbelastung Euro
		Veranschlagt unter Produkt-Nr. u. -bezeichnung
Beschlusskontrolle	<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja
Falls ja:		
Verantwortlicher Fachbereich:		Umsetzung bis zum:

Klimarelevanz	<input checked="" type="checkbox"/> Keine	<input type="checkbox"/> Überwiegend positiv	<input type="checkbox"/> Überwiegend negativ
Kurze Erläuterung der Klimaauswirkungen: siehe Text			

Erläuterungen:

Die Stadt Gütersloh beabsichtigt den erstmaligen endgültigen Ausbau der Erschließungsstraßen in der sog. Reilmannsiedlung (u. a. Beethovenstraße, Herderweg, Lessingweg, Reilmannweg). Die Verkehrsflächen werden seit Jahren provisorisch genutzt. Die Gesamtlänge der auszubauenden Strecke beträgt rd. 640 m.

Mit Schreiben vom 25.08.2025 beantragt die Bürgerinitiative „Reilmannsiedlung“ die Durchführung einer (standortbezogenen) Vorprüfung nach UVPG (UVP-Screening). Begründet wird dies u. a. mit Hinweisen auf die Lage im festgesetzten Überschwemmungsgebiet sowie Belangen des Naturschutzes.

Zur rechtlichen Bewertung wurde eine externe Stellungnahme (Baumeister Rechtsanwälte; Münster) eingeholt.

Parallel bzw. ergänzend wurden wasserrechtliche Anforderungen im Zuständigkeitsbereich des Kreises Gütersloh behandelt; hierzu liegen Bescheide bzw. Genehmigungen vor:

- **Hochwasseraufsichtliche Genehmigung nach § 78a Abs. 2 WHG** für den Straßenendausbau (Überschwemmungsgebiet)
- **Genehmigung nach § 22 LWG NRW** für die Maßnahme am Reinkebach (Rückbau Verrohrung/Errichtung Kastendurchlass)

Die Belange des Naturschutzes wurden mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt. Nach deren Bewertung besteht, aufgrund der langjährigen provisorischen Nutzung der Verkehrsflächen, keine naturschutzfachliche Relevanz im Sinne zusätzlicher Verschlechterungen; eine weitergehende Betroffenheit des FFH-Gebiets bzw. des Naturraums ist durch den Endausbau nicht erkennbar.

Rechtliche Würdigung / Begründung

1. UVP-/Vorprüfungspflicht (UVPG/UVPG NRW)

Der beantragte Straßenendausbau ist nach Art und Umfang (innerörtliche Erschließungsmaßnahme; Gesamtlänge rd. 640 m) nicht als UVP-pflichtiges Vorhaben einzuordnen. Die einschlägigen Tatbestände und Schwellenwerte des UVPG/UVPG NRW, die eine UVP oder eine (allgemeine/standortbezogene) Vorprüfung auslösen würden, werden nach dem Planungsstand nicht erreicht.

Eine Verpflichtung zur Durchführung einer UVP oder einer Vorprüfung des Einzelfalls besteht daher nicht. Der Antrag der Bürgerinitiative ist aus diesem Grund abzulehnen.

2. Wasserrechtliche Belange (Überschwemmungsgebiet / Gewässer)

Unabhängig von der UVP-Frage sind wasserrechtliche Anforderungen, wegen der Lage im festgesetzten Überschwemmungsgebiet, zu beachten. Diese Belange sind durch die zuständige Untere Wasserbehörde (Kreis Gütersloh) genehmigungsrechtlich behandelt und durch Bescheide abgesichert. Die Ausführung des Vorhabens erfolgt unter Beachtung der dort festgelegten Nebenbestimmungen, insbesondere:

- „Die Ausführung des Straßenendausbaus erfolgt entsprechend den genehmigten Antragsunterlagen und nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik; die genehmigungsrechtlichen Nebenbestimmungen des Kreises Gütersloh sind einzuhalten.“
- „Im festgesetzten Überschwemmungsgebiet wird kein Retentionsraumverlust verursacht; das bestehende Geländeniveau darf nicht erhöht werden, soweit dies nicht ausdrücklich

genehmigt ist. Überschüssiger Aushubboden ist vollständig aus dem Überschwemmungsgebiet zu entfernen.“

- „Es sind keine quer zur Fließrichtung abflussbehindernden Anlagen (z. B. Mauern/Wälle/Zäune) oder entsprechende Pflanzungen zu errichten; Nachbargrundstücke dürfen keiner erhöhten Hochwassergefährdung ausgesetzt werden.“
- „Der Kastendurchlass wird entsprechend den genehmigten Unterlagen und nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet; Beginn und Ende der Bauarbeiten werden dem Kreis Gütersloh angezeigt; besondere Vorkommnisse oder Schäden sind der unteren Wasserbehörde unverzüglich mitzuteilen.“

Darüber hinaus wurde im Rahmen der Ausbauplanung dem festgesetzten Überflutungsgebiet Rechnung getragen (Ausbildung der Straße als Notwasserweg), um nach technischen Möglichkeiten eine schadlose Ableitung/Vermeidung von Überflutungen über Straßenflächen zu unterstützen.

3. Naturschutz

Die Belange des Naturschutzes wurden mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt. Diese sieht aufgrund der seit Jahren bestehenden provisorischen Nutzung der Verkehrsflächen keine zusätzliche Verschlechterung bzw. keine relevante zusätzliche Beeinträchtigung von Schutzgebieten oder Naturräumen durch den Endausbau. Die Abstimmung ist aktenkundig zu dokumentieren.

Ergebnis: Mangels gesetzlicher Verpflichtung ist der Antrag auf Durchführung einer (standortbezogenen) Vorprüfung nach UVPG abzulehnen.

Im Auftrag

Albrecht Pförtner

Anlagenliste:
Stellungnahme UVP